

1805/AB XXII. GP

Eingelangt am 23.07.2004

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Gesundheit und Frauen

Anfragebeantwortung



Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

(5-fach)

GZ: 11.001/75-I/A/3/04

Wien, 21.07.2004

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1858/J der Abgeordneten Wittauer, Kolleginnen und Kollegen**, wie folgt:

Frage 1:

Laut Vorschlag zur Chipverordnung gemäß § 24 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes wurden die Kosten für den Chip und dessen Einsetzung mit €50,- angegeben.

Frage 2:

Die Herstellungskosten eines handelsüblichen Chips liegen unter €7,-.

Die Kosten bei Verkauf an den Tierarzt betragen je nach Marke zwischen €7,50 und €9,-. Die Kosten des Tierhalters für den Chip und dessen Einsetzung belaufen sich auf ca. €50,-.

Frage 3:

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Preis- und Honorarreduktionen müssten mit der Tierärztekammer ausverhandelt werden. Da die Honorarordnung für Tierärzte Mindest- und Höchstpreise vorgibt, sind individuelle Schwankungen nur innerhalb dieses Rahmens möglich.

Fragen 4 und 5:

Konkrete Maßnahmen zur Kostenreduktion sind nicht vorgesehen.

Frage 6:

Die bereits im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Tierschutzgesetzes (1.1.2005) im Bundesgebiet gehaltenen Hunde und Katzen müssen erst bis spätestens ein Jahr nach dem In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes im Sinne der Chipverordnung gekennzeichnet werden. Durch gezielte Information der Tierhalter kann davon ausgegangen werden, dass der Andrang in den tierärztlichen Ordinationen sich auf das ganze Jahr verteilt.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bundesministerin:

Maria Rauch-Kallat